

Deutsches Sparkassenbuch



Öffentliche mündelsichere Sparkasse

Kreis-Sparkasse Hersfeld

Jetzt:

Kreis- und Stadtsparkasse
Hersfeld

ÖFFENTLICHE
MÜNDELSICHERE
SPARKASSE

ÖFFENTLICHE
MÜNDELSICHERE
SPARKASSE



Deutsches Sparkassenbuch

Nr. 61558

für

Lein

Stand

Müller Lein

Wohnort

Lein Nr. 8 1/2

Wohnung

Kreis-Sparkasse Hersfeld

Jetzt:
Kreis- und Stadtparkasse
Hersfeld



für besondere Vermerke

Eintragungen des Sparers sind unzulässig

Der Zinssatz beträgt zur Zeit:

2 1/2 %

Eine Änderung dieses Satzes tritt ohne besondere Mitteilung mit dem
Tage in Kraft, der durch Aushang im Kassentraum
bekanntgemacht wird.

Anz. Kündigung



Nr. 61558 für

Unterschriften	Datum	Buchungs- Nr.	Rückzahlung RM. Spf.
Lorenz	16. Aug. 1943		
Muller	15. Okt. 1943		
Lutz Mann	22. 10. 43.		
	29. 11. 43	feh.	
Lutz Mann	29. 11. 43	3.	
	29. 12. 43	Gehalt.	
Lutz Mann	21. 1. 44		
	21. 1. 44		
Lutz Mann	28. 1. 44	4	
	24. 2. 44	2	
Lutz Mann	24. 3. 44	4	
	26. 4. 44	7	
Lutz Mann	26. 5. 44	11	
	27. 6. 44	11	

Mittelsumme

Einzahlung		Guthaben		Guthaben in Buchstaben	
RM.	Rpf.	RM.	Rpf.	Tausend	Hundert
60.	-	60.	-	-	-
1 70	.	2 70	.	-	Zwei
135.	98	365.	98	-	Drei
135	98	501.	96	-	Fünf
1 82		503	48	-	fünf.
135,	98	639,	46	-	Sechs.
100,	-	739,	46	-	Sieben
735,	98	875,	74	-	acht
135,	98	1.011,	72	für	-
136,	38	1,148,	10	für	für
136,	38	1,284	48	für	zwei
136	38	1.420	86	für	drei
136	38	1.557	24	für	fünf

Uebertragen

Nr. 61558 *Levin*

Unterschriften	Datum	Buchungs- Nr.	Rückzahlung RM. Spf.
	24.6.44	gefoll	
	24.8.44	"	
<i>Walter Haver</i>	25.9.44	"	Mh. Nav.
<i>Mack</i>	<i>Juz. 1944</i>		
<i>Mack</i>	11. Dez. 1944		100.
	<i>Zinsen bis 31. 12. 1944</i>		
	2.1.45	" Übern."	
	2.1.45	" 172	
	2.3.45	" 344	
	15.8.45	bar	400.-
<i>W. Reinhold</i>	28.9.45	bar	400.-

Muster für Japan

Einzahlung		Guthaben		Guthaben in Buchstaben	
RM.	Rpf.	RM.	Rpf.	Tausend	Hundert
136	38	1557	24	Ein	Zweih
135	98	1693	62	Ein	Neun
272	36	1829	60	Ein	Neun
136	18	2101	96	Zwei	Ein
		2238	14	Zwei	Zwei
		2138	14	Zwei	Ein
35	92	21742	22	Zwei	Neun
236	-	2410	06	Zwei	Vier
90	-	2500	06	Zwei	Fünf
326	-	2826	06	Zwei	Acht
		2426	06	Zwei	Vier
		2026	06	Zwei	—

Uebersagen

Nr. 61558 *frei*

Unterschriften	Datum	Buchungs- Nr.	Rückzahlung RM.	Bpf.
Deutsche Mark				
<i>Blockkonto</i> DM <u>10.13</u>	15.9.48	2. Kopfgeldrate		
<i>[Handwritten signature]</i>	17.12.48	<i>Umwertung</i>	60 -	
	20 % aus Festkonto		67%	
		<i>Zinsen 1948</i>		
		<i>Zinsen 1949</i>		
<i>[Handwritten signature]</i>		415.50	<i>Mar</i>	120 -
		<i>Blockkonto</i>		
<i>Wenzl</i>	8.11.83	<i>Zinsen</i> 1950 - 1969		

Nr.

61558

Konten

Unterschriften

Datum

Buchungs-
Nr.Rückzahlung
RM. Kpf.

003	08.11.83	ZINS70	12.12.70
003	08.11.83	ZINS71	17.12.71
003	08.11.83	ZINS72	15.12.72
003	08.11.83	ZINS73	15.12.73
003	08.11.83	ZINS74	14.12.74
003	08.11.83	ZINS75	14.12.75
003	08.11.83	ZINS76	17.12.76
003	08.11.83	ZINS77	16.12.77
003	08.11.83	ZINS78	15.12.78
003	08.11.83	ZINS79	14.12.79
003	08.11.83	ZINS80	23.12.80
003	08.11.83	ZINS81	22.12.81
003	08.11.83	ZINS82	22.12.82
003	08.11.83	AUFLZI	08.11.83
003	08.11.83	UNBAR	0079

Muster für ...

Einzahlung		Guthaben		Guthaben in Buchstaben	
RM.	Rpf.	RM.	Rpf.	Tausend	Hundert
122013865		*****		1,58+	
122013865		*****		1,64+	
122013865		*****		1,52+	
122013865		*****		1,91+	
122013865		*****		2,20+	
122013865		*****		1,88+	
122013865		*****		1,60+	
122013865		*****		1,45+	
122013865		*****		1,20+	
122013865		*****		1,50+	
122013865		*****		2,29+	
122013865		*****		2,55+	
122013865		*****		0,44+	
122013865		*****		0,00+	
122013865		*****	55,54-		*****0,00

Allgemeine Bestimmungen für den Sparverkehr (Auszug aus der Satzung)

§ 14 Sparbücher

1. Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM an.
2. Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparerers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.
3. Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Schecküberfendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.*)
4. Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15 Verzinsung

1. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.
2. Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.
3. In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinssatz vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
4. Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden**) und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
5. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.
6. Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.
7. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der

*) Bei Eintragungen in den Sparbüchern genügen nach § 11 der Satzung die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

**) Geändert durch § 23 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 25. 9. 39/23. 7. 1940. Hiernach beginnt die Verzinsung von Spareinlagen mit dem 15. auf die Einzahlung folgenden Tage.

Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verfloßen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichender Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16 Rückzahlung

1. Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.*)
2. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.
Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.
3. Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.**)
4. Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.
5. In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
6. Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen.
7. Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17 Berechtigungsausweis / Sicherstellung der Berechtigten / Mündelgelder

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.
2. Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherheitsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.
3. Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu

*) Es bleibt der Sparkasse unbenommen, höhere Rückzahlungen in den durch § 23 Abs. 3 und 4 RWG und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften festgesetzten Grenzen zu leisten.

***) Nach den Richtlinien des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen zu den §§ 22 und 23 RWG - II 11 - vom 3. August 1940 kann die Kasse Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen 6 Tagen nach Fälligkeit abhebt.

machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes - Beistandes - oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18 Sperrung von Sparbüchern

1. Auf Antrag des Sparerers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.
2. Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.
3. Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19 Übertragung von Spareinlagen

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20 Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern

1. Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuchs ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
2. Wird die Vernichtung eines Sparbuchs dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgemacht werden.
3. Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Sparerers gerichtlich aufbieten zu lassen.
4. Wenn ein verlostes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.
5. Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 38 Satzungsänderungen

1. Die zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Satzung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ändern.
2. Jede Änderung ist für die Sparerer nach Ablauf von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

Kreis-Sparkasse Hersfeld

Hauptstelle:

Hersfeld: Dudenstraße 15

Fernruf 758

Giro-Konten:

Spargiro-Nr. 81 233, Landeskreditkasse Kassel

Reichsbank Hersfeld Nr. 429/5233

Postcheck-Konto: Nr. 152 60 Frankfurt-M.

Zweigstellen:

Heringen

Fernruf 326

Niederaula

Fernruf 133

Philippsthal/Heimboldshausen

Fernruf Vacha 235 Fernruf Heringen 213

Schenklengsfeld

Fernruf 34

Friedewald

Fernruf 18

Einzahlungen und Überweisungen können
ferner für sämtliche Geschäftsstellen erfolgen auf
das Spargirokonto Nr. 81—233 bei der Lan-
deskreditkasse, Kassel, außerdem für die Zweig-
stelle Heringen auf deren Postcheckkonto
Frankfurt-M. Nr. 81956.

72-1-10-20

